



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachstehend geschilderte Fall befasst sich mit der Frage, was passiert, wenn ein Insolvenzverwalter ein (Wohnraum-) Mietverhältnis während des laufenden Insolvenzverfahrens aus dem „Insolvenzbeschlagn“ frei gibt. Der Insolvenzverwalter kann einzelne Vermögensgegenstände, über die er wegen der Insolvenz die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis hat, frei geben und die Befugnis an den Schuldner zurück geben. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, was z. B. passiert, wenn der Mieter seine Kautions zurück haben möchte. Hierzu hat der BGH erklärt, dass dann natürlich auch das Recht des Mieters auf Rückforderung der gesetzlich zulässigen Kautions auf ihn zurück fällt.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Die «Freigabe» des Wohnraummietverhältnisses löst auch die Mietkaution aus dem Insolvenzbeschlagn

InsO §§ 35 I, 108 I, 109 I 2, 203 I Nr. 3

Gibt der Insolvenzverwalter für das Wohnraummietverhältnis des Schuldners eine Enthaltungserklärung ab, wird der Anspruch des Schuldners auf Rückzahlung einer die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigenden Mietkaution vom Insolvenzbeschlagn frei. (Leitsatz des Gerichts) BGH, Beschluss vom 16.03.2017 - IX ZB 45/15 (LG Karlsruhe), BeckRS 2017, 107638 - (FD-InsR 2017, 389378, beck-online)

Sachverhalt

In dem im Oktober 2012 über das Vermögen des Schuldners eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren gab der zum Treuhänder bestellte weitere Beteiligte am 24.12.2012 gegenüber dem Vermieter der Wohnung des Schuldners eine Enthaltungserklärung nach § 109 I 2 InsO ab. Das heißt er gab das Mietverhältnis aus dem Insolvenzbeschlagn und seiner Verfügungsbefugnis frei. Der Treuhänder der Verbraucherinsolvenzverfahrens ist gleichbedeutend mit dem Insolvenzverwalter des Regelinsolvenzverfahrens. Das Mietverhältnis endete nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Vermieter überwies die vom Schuldner zu Beginn des Mietverhältnisses gezahlte Mietkaution mit Zinsen auf ein Anderkonto des weiteren Beteiligten (= Treuhänder). Dessen Antrag auf Anordnung der Nachtragsverteilung über das Guthaben lehnte das Insolvenzgericht ab. Das heißt der Insolvenzverwalter, war der Ansicht er könne bzw. müsse das auf seinem Treuhandkonto eingegangene Geld noch an alle Gläubiger verteilen.

Die sofortige Beschwerde des Treuhänders blieb ohne Erfolg, ebenso seine vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde.

Entscheidung

Der BGH führte aus, dass die Voraussetzungen für eine vorliegend nur nach § 203 I Nr. 3 InsO in Betracht kommende Nachtragsverteilung, nämlich die Ermittlung von Massegegenständen

erst nach dem Schlusstermin, nicht vorlägen, da der Anspruch auf die Mietkaution in Folge der vom Treuhänder abgegebenen Enthaltungserklärung nicht mehr zur Insolvenzmasse gehöre. Der mit der Leistung der Mietkaution auf Rückzahlung derselben aufschiebend bedingt durch die Beendigung des Mietverhältnisses und die Rückgabe der Mietsache entstandene Anspruch des Schuldners gehöre als Anwartschaftsrecht im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters zu der in § 35 InsO näher definierten Insolvenzmasse (BGH NZI 2014, 1064 Rn. 7 mit Anm. Buck FD-InsR 2014, 364060). Der Insolvenzverwalter könne Massegegenstände freigeben mit der Folge, dass der Insolvenzbeschlagn ende und der Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über den freigegebenen Gegenstand wiedererlange (BGH NZI 2005, 397 = BeckRS 2005, 01536).

Der Insolvenzverwalter könne das nach § 108 I InsO mit Wirkung für die Insolvenzmasse fortbestehende Wohnraummietverhältnis des Schuldners nicht nach § 109 I 1 InsO kündigen, dafür aber nach § 109 I 2 InsO erklären, dass Ansprüche, die nach Ablauf der dort bestimmten Kündigungsfrist fällig werden, nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. Diese Enthaltung- oder „Freigabeerklärung“ des Insolvenzverwalters/Treuhänders führe nach der neueren Rechtsprechung des BGH mit Wirksamwerden nicht nur zu einer Enthaltung der Insolvenzmasse von den nach Ablauf der Kündigungsfrist fällig werdenden Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis, und hinsichtlich des Wohnraummietverhältnisses des Schuldners auch den Rückfall der mit Verfahrenseröffnung auf den Insolvenzverwalter/Treuhänder übergegangenen Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis auf den Schuldner (BGH NZI 2014, 452), sondern erstrecke sich „auf dasjenige Vermögen des Schuldners, das der weiteren Durchführung des Mietvertrags zuzuordnen ist.“ Das treffe insbesondere, aber nicht nur auf die nach dem Wirksamwerden der Enthaltungserklärung entstehenden mietvertraglichen Forderungen des Schuldners zu, sondern auch auf den Anspruch des Schuldners auf Rückzahlung



einer geleisteten Mietkaution bis zur gesetzlich zulässigen Höhe (§ 551 I Satz 3, 4 BGB). Dieser Anspruch entstehe zwar aufschiebend bedingt bereits mit der Leistung der Kautions, sei jedoch nach Sinn und Zweck der Mietkaution der Fortsetzung des Mietverhältnisses nach dem Wirksamwerden der Enthaltungserklärung zuzuordnen. Auch habe der Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch keinen sicheren Vermögenswert, sondern erst bei Beendigung des Mietverhältnisses, wenn der Schuldner als Mieter bis dahin seine mietvertraglichen Pflichten vollumfänglich erfüllt habe.

Praxishinweis

Der Entscheidung des BGH ist zuzustimmen (vgl. BGH NZI 2014, 614 mit Anm. Kroth FD-InsR 2014, 359767). Sie setzt die Folgen des Rückfalls der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis vom Insolvenzverwalter auf den Schuldner hinsichtlich der betroffenen Massegegenstände oder Rechtsverhältnisse konsequent fort. Hat der Insolvenzverwalter/Treuhänder ein Rechtsverhältnis enthaftet, gebühren dem Schuldner auch die damit zusammenhängenden Rechte. Zu beachten ist, dass der BGH die Enthaltungswirkung ausdrücklich auf die zulässige Höhe der Mietkaution beschränkt hat. Praktisch relevant dürfte diese Grenze aber eher selten werden, weil kaum jemand höhere als die gesetzliche vorgesehene Kautions bezahlen wird (in diesem Sinne auch Kroth, FD-InsR 2017, 389378, beck-online).

Aktuelle Nachrichten

FG Münster verneint Geschäftsführerhaftung für Steuerschulden bei ausdrücklich fehlender Zustimmung des vorläufigen Sachwalters

Ein GmbH-Geschäftsführer haftet nicht für solche Steuerschulden, deren Zahlung der Sachwalter im vorläufigen Insolvenzverfahren ausdrücklich nicht zugestimmt hat. Dies hat das Finanzgericht Münster mit Beschluss vom 03.04.2017 (Az.: 7 V 492/17 U, BeckRS 2017, 108260) im Rahmen eines Verfahrens über die Aussetzung der Vollziehung entschieden.

Vom Insolvenzgericht bestellter Sachwalter stimmte Steuerzahlungen nicht zu

Die Antragsteller waren Geschäftsführer einer GmbH, für die sie einen Insolvenzantrag gestellt hatten. Das Insolvenzgericht ordnete die vorläufige Eigenverwaltung an. Es bestellte einen Rechtsanwalt zum vorläufigen Sachwalter und verfügte, dass Zahlungen von Steuern sowie Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nur mit Zustimmung des Sachwalters geleistet werden dürfen. Der Sachwalter erklärte, dass er den Zahlungen von Steuern und Sozialversicherungsabgaben ausdrücklich nicht zustimme.

Streit um Haftung der Geschäftsführer für fällige Umsatzsteuerbeträge

Für die dementsprechend nicht gezahlten fälligen Umsatzsteuerbeträge nahm das Finanzamt die Antragsteller als Geschäftsführer gemäß § 69 AO in Höhe einer Quote von knapp 40% in Haftung, weil sie Forderungen anderer Gläubiger in einem hö-

heren Umfang bedient hätten als die Steuerforderungen. Für das Verfahren über die hiergegen eingelegten Einsprüche beantragten die Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung, weil die Zahlung der Steuern aufgrund der fehlenden Zustimmung des Sachwalters für sie rechtlich unmöglich geworden sei, sie aber jedenfalls kein Verschulden treffe. Das Finanzamt war demgegenüber der Auffassung, dass die Verweigerung der Zustimmung die Antragsteller dazu hätte veranlassen müssen, die Durchführung der vorläufigen Eigenverwaltung infrage zu stellen.

FG hält Rechtmäßigkeit der Haftungsbescheide ernstlich für zweifelhaft

Der gerichtliche Aussetzungsantrag hatte in vollem Umfang Erfolg. Das FG äußerte ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Haftungsbescheide. Die Antragsteller seien zwar als Geschäftsführer der GmbH zur Zahlung der Steuern verpflichtet gewesen. Diese Pflicht bestehe auch während des Insolvenzverfahrens weiterhin und werde nicht durch die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung beschränkt. Die Antragsteller hätten diese Pflichten jedoch nicht grob fahrlässig verletzt. Aufgrund der Anordnung durch das Insolvenzgericht, wonach Steuerschulden nur mit Zustimmung des vorläufigen Sachwalters geleistet werden durften und der ausdrücklichen Verweigerung der Zustimmung durch den Sachwalter könne den Geschäftsführern kein grobes Verschulden vorgeworfen werden. Dies gelte unabhängig von der in der insolvenzrechtlichen Rechtsprechung umstrittenen Frage, ob die Anordnung eines solchen Zustimmungsvorbehalts im Rahmen der vorläufigen Eigenverwaltung zulässig sei. (FD-InsR 2017, 389336, beck-online).

Wichtige Leitsätze

LG Aachen: Gläubigerbenachteiligung, wenn der Geschäftsführer einer GmbH privat Verbindlichkeiten der Insolvenzschuldnerin mit Mitteln aus dem GmbH-Vermögen begleicht, InsO §§ 129 I, 131 I Nr. 2, 143 I

1. Es gibt keinen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung des Geschäftsführers einer GmbH gegenüber einem sonstigen Dritten. In beiden Fällen hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Begleichung seiner Verbindlichkeit durch diesen Personenkreis.

2. Im Übrigen kann auch aus der Entscheidung BGH, Urt. v. 21.06.2012, Az. IX ZR 59/11, in welcher festgestellt wird, dass keine Gläubigerbenachteiligung vorliegt, wenn der Geschäftsführer einer GmbH eine Verbindlichkeit des Insolvenzschuldners aus eigenen Mitteln begleicht, der Umkehrschluss gezogen werden, dass eine solche eben gerade gegeben ist, wenn der Geschäftsführer einer GmbH privat Verbindlichkeiten der Insolvenzschuldnerin mit Mitteln aus dem GmbH-Vermögen begleicht. (Leitsätze des Gerichts) LG Aachen, Urteil vom 30.01.2017 - 5 S 24/16, BeckRS 2017, 106604 (FD-InsR 2017, 389381, beck-online)